
**Verordnung
über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz
(Autowaschanlagen-Verordnung)**

vom Ausfertigungsdatum

Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG –, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBL. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Lauf a. d. Pegnitz dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.
- (3) Autowaschanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit dem Gebietscharakter „allgemeines Wohngebiet“ dürfen nach dieser Verordnung nur betrieben werden, wenn während des Waschvorgangs die Hallentore der Anlage geschlossen bleiben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Stadt Lauf a. d. Pegnitz, den

(Siegel)

